

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Staatsarchiv Basel-Landschaft, Erweiterung; Ausgabenbewilligung (Projektierung), Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Umwidmung)
2025/293

vom 19. November 2025

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Dem Landrat wird mit dieser Vorlage eine einmalige Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 5,26 Mio. für die Projektierung des Projekts «Staatsarchiv Basel-Landschaft, Erweiterung» (CHF 3,2 Mio.) und für die vorgezogene Realisierung von Anpassungen in den bestehenden Archivmagazinen (CHF 1,52 Mio.) sowie für die Umwidmung der für die Erweiterung benötigten Parzelle 242 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und die Bereitstellung des Grundstücks (CHF 0,54 Mio.) beantragt.
Beratung Kommission	Die Vorlage führte in der Kommission zu kritischen Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung; insbesondere, weshalb trotz fortschreitender Digitalisierung weiterhin so viel Archivfläche benötigt werde. Sie nahm zur Kenntnis, dass eine Digitalisierung der Papierakten komplex und mit sehr hohen Kosten verbunden wäre. Die Kommission hielt fest, dass der Kanton bei der Digitalisierung im Verzug sei, so beispielsweise mit der Einführung des Geschäftsverwaltungssystems GE-VER, womit die Archivierung automatisiert erfolge. Sie betonte, dass diesbezüglich stärker vorwärtsgemacht werden müsse. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, [SGS 163](#)) bildet die rechtliche Grundlage für die Aufgaben des Staatsarchivs Basel-Landschaft (StABL). Es regelt die Aktenführung, die Archivierung und die Benutzung der Unterlagen.

Mit dem Neu- und Erweiterungsbau des Staatsarchivs Basel-Landschaft 2007 wurde davon ausgegangen, dass der Archivraum unter Berücksichtigung der Umstellung auf digitale Aktenführung für die nächsten 25 Jahre ausreichend ist. Diese Prognose erwies sich allerdings als nicht realistisch und die erwartete und nachhaltige Abflachung der Papierarchivierung traf nicht ein. Dies hat zur Folge, dass die heutigen Magazinraumreserven bereits Ende 2025 ausgeschöpft sein werden und eine Erweiterung des Staatsarchivs am bestehenden Standort notwendig wird.

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Aktenführung und die Geschäftsverwaltung (GEVER-Verordnung, [SGS 140.13](#)) sind die kantonalen Dienststellen und die Landeskanzlei seit 2024 grundsätzlich verpflichtet, ihre Unterlagen digital zu führen und dem Staatsarchiv in digitaler Form zur Archivierung anzubieten.

Bis das Gesamtziel einer komplett digitalen Aktenführung in der Verwaltung erreicht werden kann, wird es allerdings noch bis in die 2030er-Jahre dauern und die analogen Bestände werden auch bei einer zunehmenden Digitalisierung weiterhin wachsen.

Damit das Staatsarchiv auch künftig seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen und der Archivbetrieb bis zur Fertigstellung der geplanten Erweiterung aufrechterhalten werden kann, sind bereits ab 2025 zwingend Anpassungen im Bestand notwendig. Diese können durch Optimierung und Ersatz von bestehenden Archivanlagen erreicht werden und stellen die betrieblich optimale und zugleich kostengünstigste Lösung dar. Für die Realisierung der Sofortmassnahmen bei den bestehenden Archivmagazinen ist eine Ausgabe in Höhe von CHF 1,52 Mio. notwendig.

2031 sollen mit dem neuen Erweiterungsbau die erforderlichen Magazinkapazitäten für weitere 25 Jahre zur Verfügung stehen, die Projektierungskosten dazu betragen CHF 3,2 Mio.

Der Projektperimeter umfasst die Parzelle 244, auf der sich das Staatsarchiv befindet, und die Parzelle 242. Die Erweiterung auf der Parzelle 242 wurde bereits 2007 mitgedacht, im Zonenplan entsprechend festgeschrieben und für den Kanton gesichert. Sie muss gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG, [SGS 310](#)) vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umgewandelt werden. Zudem muss das darauf stehende Wohnhaus rückgebaut werden. Dies ist mit einer einmaligen Ausgabe für die Bereitstellung des Grundstücks in Höhe von CHF 540'000.– verbunden.

Dem Landrat wird mit dieser Vorlage eine einmalige Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 5,26 Mio. für die Projektierung des Projekts «Staatsarchiv Basel-Landschaft, Erweiterung» und für die vorgezogene Realisierung von Anpassungen in den bestehenden Archivmagazinen sowie die Umwidmung der Parzelle 242 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen beantragt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 18. September und 23. Oktober 2025 beraten. Begleitet wurde sich dabei von Regierungsrat Isaac Reber, den Vertreterinnen und Vertretern des Hochbauamts Marco Frigerio, Kantonsarchitekt, Thomas Zaugg, stv. Leiter, Judith Kessler, Leiterin Projektentwicklung Bedarf, Cornelia Fässler, Projektleiterin Projektentwicklung Bedarf, und Sarah Saunders, Projektleiterin (18.9.2025), sowie des Staatsarchivs Jeannette Rauschert, Staatsarchivarin, und Valentin Chiquet, stv. Staatsarchivar.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Umwidmung der Parzelle 242

Auf Nachfrage seitens Kommission führte die Direktion zur Umwidmung der Parzelle 242 aus, der Kanton habe die Parzelle bereits 2002 im Rahmen des ersten Erweiterungsbaus des Staatsarchivs als Sicherungskauf erworben. Eine mögliche Erweiterung sei damals bei der Gestaltung des Grundrisses mitberücksichtigt worden. Weil die Verwaltung das Grundstück noch nicht nutze und dieses theoretisch verkauft werden könne, befinde es sich zu einem Buchwert im Finanzvermögen. Sobald das Grundstück für Verwaltungszwecke genutzt werde, erfolge die Umwidmung ins Verwaltungsvermögen. Während der Buchwert im Finanzvermögen bilanzneutral sei, müsse er bei der Ausbuchung und Umwidmung ins Verwaltungsvermögen ausgeglichen werden, weshalb die vorliegende Ausgabenbewilligung beantragt werde. Der darin enthaltene Betrag von rund CHF 43'000.- sei für die Planung inkl. Rückbaukonzept sowie den Rückbau des Wohnhauses vorgesehen.

2.3.2 Sofortmassnahmen

Seitens Kommission stellten sich Fragen bezüglich der Notwendigkeit der Sofortmassnahmen und zu möglichen Alternativen wie die Miete zusätzlicher Räume. Die Direktion hielt fest, für die Umsetzung des Erweiterungsprojekts werde ein gewisser Vorlauf benötigt. Die Archivräumlichkeiten würden jedoch Ende 2025 ihre Kapazitätsgrenze erreichen. Um den kurzfristigen Raumbedarf zu decken, seien Sofortmassnahmen das einfachste und kostengünstigste Mittel. Eine Auslagerung würde zu höheren Kosten führen: Räume müssten zugemietet, ein Umzug organisiert und für die Bewirtschaftung mehrerer Standorte würde mehr Personal nötig werden. Die Regale, die im Rahmen der Sofortmassnahmen neu beschafft werden sollen, könnten zudem im Neubau weiterverwendet werden.

Die Verwaltung betonte, dass aufgrund des Kapazitätsengpasses Ablieferungen möglichst verschoben würden. In den Dienststellen lagerten Akten aber teilweise in klimatisch und zugangstechnisch nicht geeigneten Kellerräumen. Als Beispiele für kommende Ablieferungen wurden die Falldossiers der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie, Akten der Zivilrechtsverwaltung, des Amts für Gesundheit und der Jugendanwaltschaft erwähnt.

2.3.3 Archivpflicht

Seitens Kommission stellte sich die grundsätzliche Frage, welche Akten archivwürdig seien. Die Direktion verwies auf den Auftrag der Kantonsverfassung, der den Schutz der Grundrechte und den Zugang zu Informationen beinhalte. Weiter lege das Archivierungsgesetz in § 1 Abs. 1 den Zweck der Archivierung fest, der in der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns und der Rechtssicherheit liege und dem Schutz der Grundrechte diene. Nach § 6 Archivgesetz müssten die Dienststellen der Verwaltung alle geschäftsrelevanten Unterlagen, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben erstellt würden, dem Staatsarchiv zur Übernahme anbieten; somit bestehe eine Anbietepflicht. Die Dienststellen selber bewahrten ihre Akten unterschiedlich lange auf (10–30 Jahre). Das Staatsarchiv nehme seinerseits jeweils eine Bewertung vor: Akten seien dann archivwürdig, wenn sie aus rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder historischer Sicht eine Bedeutung hätten. Das Staatsarchiv archiviere nur einen kleinen Teil der Akten, d. h. 5–10 %. Diese Akten müssten dann aber im Staatsarchiv aufbereitet, sachgerecht im Magazin untergebracht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die nicht-archivwürdigen Unterlagen (beispielsweise massenhaft gleichförmige Geschäfte wie Bussenbescheide, Unterstützungsaufgaben wie Materialbestellungen, nur für den Vollzug relevante Geschäfte mit begrenzter Wirkung wie Buchungsunterlagen und Dokumentationsmaterial wie Rechtssammlungen) würden vernichtet.

Seitens Kommission interessierte, welche privaten Archive – wie etwa die Akten des Bezirksschützenverbands des oberen Waldenburgerfels – im Staatsarchiv abgeliefert werden könnten und wie gross deren Anteil am Gesamtbestand sei. Die Verwaltung erklärte, der Anteil am Gesamtbestand betrage 6 %. Das Kriterium bei privaten Archiven sei, ob diese einen massgeblichen Informationszugewinn für die Gesellschaft des Kantons Basel-Landschaft und einen Mehrwert fürs Verständnis

der Kultur und Geschichte des Kantons bringen. Als Beispiele könnten die Archive von öffentlichen Organisationen wie jene der Volksparteien oder der Laufentaler Bewegung etc. genannt werden. Entsprechende Angebote würden geprüft und könnten im Unterschied zu den Akten der Verwaltung auch abgelehnt werden, da keine Annahmepflicht bestehe.

2.3.4 *Digitalisierung in der Verwaltung und bei den Gerichten*

Die Kommission zeigte sich erstaunt über die Menge an Akten, die weiterhin in Papierform archiviert werden müsse. Die Direktion erklärte, für die Digitalisierung müssten die technischen, rechtlichen und organisatorischen Grundlagen geschaffen werden und die Unterlagen müssten über den ganzen Lebenszyklus hin revisionssicher sein. Ferner müssten externe und interne Beteiligte angebunden werden. Insbesondere bei den Gerichten gestalte sich die Digitalisierung komplizierter als bei der übrigen Verwaltung, da eine Abstimmung über alle drei Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) erfolgen müsse und die Anforderungen bezüglich der Revisionssicherheit der Unterlagen sehr hoch seien. Die digitale Gerichtsakte werde frühestens 2028 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt würden die Originalakten weiterhin in Papierform abgeliefert. In der Verwaltung befinde sich das Geschäftsverwaltungssystem GEVER, das die Revisionssicherheit gewährleiste und womit die Archivierung automatisiert erfolge, in Einführung; so bestehe seit 2024 eine Pflicht zur digitalen Aktenführung.

2.3.5 *Digitalisierung der Akten*

Die Kommission erkundigte sich nach der Möglichkeit, Akten einzuscannen und im Anschluss digital anstatt weiterhin in Papierform zu archivieren. Dadurch könnten Archivplatz und somit auch Kosten gespart werden. Die Verwaltung hielt einleitend fest, der Auftrag des Staatsarchivs laute, Originalakten zu archivieren, denn das analoge Original besitze den höchsten Beweiswert und gewährleiste die Revisionssicherheit nachhaltig. Bei der Digitalisierung gehe immer ein Teil des Werts des Originals verloren. Eine rechtssichere Ablösung von Originalen durch Digitalisate bedinge, dass der Originalcharakter der Unterlagen vollständig und nachvollziehbar übertragen werden könne. Die Digitalisierung sei sehr zeit- und kostenintensiv. Zuerst müssten die unstrukturierten und heterogenen Unterlagen vorbereitet werden. Die Daten müssten so aufbereitet werden, dass das Original ersetzt wird, was praktisch fast nicht möglich sei. Die Qualitätssicherung sei sehr anspruchsvoll und es gebe keine Möglichkeit zur Korrektur oder Nachprüfung. Die Umsetzungsdauer der Digitalisierung wäre sehr lange, weshalb parallel trotzdem eine Archivstruktur ausgebaut und betrieben werden müsste. Für die Digitalisierung von 17'000 Laufmetern Akten müsste mit Kosten zwischen CHF 40–60 Mio. gerechnet werden. Dazu kämen Folge- und Betriebskosten für Speicherung, Verwaltung und Pflege der Daten als Daueraufgabe. Diese seien gleich hoch wie diejenigen für die Papierarchivierung. Der voranschreitende Technologiewandel schmälere die Haltbarkeit und den Wert der Investition; digitalisierte Akten könnten den Anforderungen nicht mehr genügen und veralten. Eine Ersatzdigitalisierung stelle somit keine realistische Option dar, da diese mit hohen finanziellen, technischen und rechtlichen Risiken verbunden wäre. Kein öffentliches Archiv in der Schweiz verfüge über die Kapazitäten, Datenvolumen dieser Grössenordnung zu speichern und zu verarbeiten. Es gebe bisher keine Referenzprojekte für die Ersatzdigitalisierung. Der Neubau sei planbar und könne günstiger realisiert werden als die Digitalisierung. Überdies sei er eine risikoärmere, kalkulierbare Lösung mit stabilen Betriebskosten.

2.3.6 *Einzelfragen*

Die Kommission erkundigte sich nach der **Häufigkeit der Akteneinsichten**. Die Direktion verwies auf die gegen 4'000 Dienstleistungen für die Verwaltung und Private pro Jahr. Dienststellen benötigten Akten bei Gerichtsfällen, alte Vormundschaftsakten, Regierungsratsbeschlüsse etc. Auch Privatpersonen würden Familienforschung betreiben oder benötigten Akten für die Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte gegenüber dem Staat oder Dritten, beispielsweise Kopien des eigenen Scheidungsurteils für die AHV-Abklärungen. Ein Kommissionsmitglied fragte, ob es möglich sei, die privaten Archive einzusehen. Die Verwaltung führte aus, private Archive seien teilweise öffentlich. Dies könne mit der zentralen Abfrage recherchiert werden; damit Akten darüber auffindbar seien, würden jeweils Metadaten erfasst und in einem Archivinformationssystem geführt. Die Akten

könnten bestellt und im physischen Lesesaal vor Ort oder direkt im digitalen Lesesaal eingesehen werden.

Zum in der Landratsvorlage erwähnten **zusätzlichen Personalbedarf** liess sich die Kommission erklären, dass es sich dabei um eine Planung handle. Wachse der Archivbestand um die entsprechende Anzahl Laufmeter, brauche es zusätzliches Personal für die Bewirtschaftung.

Auf eine Frage zu den **Aufbewahrungsräumen in den Direktionen** legte die Direktion dar, dass diese ausgelastet und sowohl räumlich als auch betrieblich nicht für eine längerfristige und dauerhafte Archivierung geeignet seien (d. h. sie weisen nicht den Standard des Staatsarchivs auf). Eine effiziente Nutzung dieser Räume als Archivräume würde hohe Investitionen in die Sicherheit, Haustechnik und Tragstruktur erfordern. Deshalb sei es zielführender, wenn das Staatsarchiv die Akten der Direktionen jeweils zeitnah übernehme und an einem zentralen, sicheren Standort archiviere.

2.3.7 *Fazit*

Die Kommission hielt fest, dass trotz der voranschreitenden Digitalisierung immer noch viele Akten in Papierform archiviert werden müssten. Die Digitalisierung schreite zwar voran, der Kanton sei jedoch im Verzug, wie sich beispielsweise bei der Ausrollung der Geschäftsverwaltung GEVER zeige. Die Verwaltung habe zwar aufgezeigt, dass eine Digitalisierung komplex und mit sehr hohen Kosten verbunden sei. Längerfristig müsse die Digitalisierung von Papierakten aber dennoch eine Option sein – insbesondere, wenn erweiterte Archivraum wiederum seine Kapazitätsgrenze erreichen sollte. Abschliessend äusserte die Kommission den Wunsch, dass die Digitalisierung in der Verwaltung stärker vorangetrieben werden soll.

3. **Antrag an den Landrat**

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

19.11.2025 / ps

Bau- und Planungskommission

Thomas Eugster, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss**betreffend Staatsarchiv Basel-Landschaft, Erweiterung; Ausgabenbewilligung (Projektierung), Übertragung einer Parzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Umwidmung)**

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Projektierung des Projekts «Staatsarchiv Basel-Landschaft, Erweiterung» wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'200'000 Franken (inkl. MwSt. von 8.1 %) mit einer Kostengenauigkeit von ± 10 % bewilligt.
2. Für die Realisierung der Sofortmassnahmen Archivmagazine wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'520'000 Franken (inkl. MwSt. von 8.1 %) mit einer Kostengenauigkeit von ± 10 % bewilligt.
3. Für die Umwandlung der Parzelle Nr. 242, Grundbuch Liestal, vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und die Bereitstellung des Grundstücks wird eine neue einmalige Ausgabe von 540'000 Franken bewilligt.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: